



GRB 2024-8 0.0.3 Ausarbeitung allgemeine Erlasse und Verträge
CMI 2024-44 Gebührentarif; Gebühren Badi Sandhöli; Teilrevision; Erlass

Sachverhalt

Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung (SR 600.11) wurde per 1. Januar 2024 totalrevidiert und die Gebühren den aktuellen Umständen angepasst. Der Artikel 22 Schwimmbad Sandhöli wurde dabei noch nicht angepasst, da die Ergebnisse der Saison 2023 abgewartet werden sollten.

Die Gebühren für die Badi Sandhöli wurden seit längerem nicht angepasst und entsprechen nicht mehr den aktuellen Umständen (Kostensteigerung Betrieb und Personalkosten). Zudem gab es Erhöhungen der Mehrwertsteuer, welche ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die Schwimmbadkommission hat sich der Gebührenanpassung angenommen und legt dem Gemeinderat zwei Varianten zur Festsetzung der Gebühren gemäss Aufstellung Gebühren vor.

Erwägungen

Gemäss Artikel 5 der Gebührenverordnung legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Alle Reglemente und Verordnungen der politischen Gemeinde Niederweningen sollen vom Gemeinderat periodisch überprüft werden. Zudem bestehen diverse Umstände, die eine Gebührenanpassung der Gebühren für die Badi Sandhöli verlangen.

Die Mehrwertsteuer der Badi Sandhöli wird nach Pauschalsteuersatz abgerechnet. Bis im Jahr 2023 wurden 3.5 % und ab dem Jahr 2024 3.7 % der Erträge an die Mehrwertsteuer abgeliefert.

Die zwei Varianten der Gebühren zur Artikel 22 Schwimmbad Sandhöli des Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen wurden besprochen. Die Gebühren sollen gemäss Variante 2 inklusiv Mehrwertsteuer festgesetzt und per 1. März 2024 in Kraft gesetzt werden.

Artikel	Gebühr inkl. 8.1 MWST in CHF			Gebühr exkl. 8.1 MWST in CHF		
	Erw.	Kind	Depot	Erw.	Kind	Depot
Saison Region	70.00	35.00	10.00	64.75	32.38	10.00
Saison Auswärtig	100.00	50.00	10.00	92.51	46.25	10.00
12er-Abo	70.00	35.00	10.00	64.75	32.38	10.00
Einzeleintritt	7.00	3.50	0.00	6.48	3.24	0.00
Liegestuhl	6.00	-	0.00	6.00	-	0.00
Sonnenschirm	3.00	-	0.00	3.00	-	0.00
Garderobe	40.00	-	10.00	40.00	-	10.00

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Erlass der Teilrevision (Anpassung Artikel 22) des vorliegenden Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (Gebührentarif) wird zugestimmt.

2. Der teilrevidierte Gebührentarif wird per 1. März 2024 in Kraft gesetzt.
3. Die Gebühren werden inklusiv Mehrwertsteuer festgesetzt.
4. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der amtlichen Publikation und der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde über die Inkraftsetzung beauftragt. Weiter ist das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Amtliches Publikationsorgan (Homepage + Schaukasten)
 - Roger Wiederkehr, Präsident Schwimmbadkommission
 - Gabriel Schneider, Leiter Schwimmbad
 - Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
 - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 24. Januar 2024